

Fall

Die GmbH-Geschäftsführerin A (monatliches Gehalt: 6 000 Euro) wurde am 20.1.2019 auf dem Weg von ihrer Wohnung zum Sitz ihres Unternehmens geblitzt und musste 80 Euro Bußgeld zahlen.

A hatte zudem für den 26.7.2019, einen Freitag, die Aufsichtsratsmitglieder sowie die gesamte Belegschaft der GmbH zur Feier ihres 50. Geburtstags eingeladen. Die Feier fand mit insgesamt 70 Personen von 11 bis 16 Uhr in einer Halle des Unternehmens statt, die dafür von der GmbH geschmückt und mit unternehmenseigenen Bierzeltgarnituren ausgestattet worden war. Der größte Teil der Belegschaft erschien dabei in Arbeitskleidung. Die Veranstaltung kostete A insgesamt 2 240 Euro.

A wurde im September 2019 zur ehrenamtlichen Richterin am Verwaltungsgericht gewählt und dort bereits im November 2016 für Verhandlungen an drei Tagen eingesetzt. Dafür erhielt sie noch im Jahr 2019 eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag von 360 Euro und für die Zeitversäumnis von 90 Euro. A gab diese Entschädigungen nicht in ihrer Einkommensteuererklärung an, da sie die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeübt habe, um die Zahlungen zu erhalten. Das Finanzamt hatte nach einer Mitteilung der Justizkasse die Entschädigungen in voller Höhe als Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer unterworfen. Ein Einspruch der A blieb erfolglos.

Sämtliche von ihr getragenen Kosten machte A in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2019 geltend. Das Finanzamt ließ nur das Bußgeld von 80 Euro zum Abzug zu. Die übrigen Kosten berücksichtigte das FA gar nicht. Bei den Kosten der Geburtstagsfeier war das FA der Ansicht, dass diese durch die gesellschaftliche Stellung der A und damit privat veranlasst seien. Auch gegen die Nichtberücksichtigung dieser Kosten war der Einspruch der A ohne Erfolg.

A erhob daraufhin Klage beim zuständigen Finanzgericht und beantragte die im Steuerbescheid festgestellten Einkünfte um 450 Euro zu reduzieren und alle in ihrer Einkommensteuererklärung für 2019 angegebenen Kosten steuermindernd zu berücksichtigen.

Bearbeitervermerk

Wie hoch ist die Summe der Einkünfte der A im Veranlagungszeitraum 2019? Wie wird das Finanzgericht in der Sache entscheiden?

Sie können ihre Falllösung, wenn sie eine Korrektur möchten, bis zum 23.4.2020 als Word- oder PDF-Datei per E-Mail an matthias.heffinger@uni-saarland.de schicken. Ab dem 24.4.2020 werden Folien mit Lösungshinweisen auf der Webseite des Lehrstuhls Gröpl veröffentlicht.